

---

Marc Eigenwillig

---

# Das Aufnehmen des Rentenantrages - Der Anspruch auf Rente wegen Todes

---

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, fachliche-trainings@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Renten wegen Todes</b> .....	<b>4</b>
1.1	Erforderliche Unterlagen/ Nachweise.....	4
<b>2</b>	<b>Antrag auf Witwen- und Witwerrente (R0500)</b> .....	<b>6</b>
2.1	Tod der versicherten Person.....	6
2.2	Witwen-/ Witwereigenschaft.....	6
2.3	Keine Wiederheirat.....	7
2.4	Wartezeitrechtliche Voraussetzungen.....	7
2.5	Keine Versorgungsehe (R0510).....	8
2.6	Kein Rentensplitting.....	8
2.7	Zusätzliche Voraussetzungen für die große Witwen-/ Witwerrente.....	9
2.7.1	Erziehung von Kindern.....	10
2.7.2	Vollendung des 47. Lebensjahres.....	10
2.7.3	Erwerbsminderung.....	10
2.8	Rentenbeginn.....	11
2.9	Dauer der kleinen Witwen-/ Witwerrente.....	12
<b>3</b>	<b>Witwen und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (R0500)</b> .....	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Halbwaisenrente und Vollwaisenrente (R0500 / R0610)</b> .....	<b>16</b>
4.1	Waisenrentenberechtigte Kinder.....	16
4.2	Kinder im Sinne des BGB.....	16
4.2.1	Adoptivkinder.....	16
4.2.1.1	Adoption Minderjähriger.....	17
4.2.1.2	Adoption Volljähriger.....	17
4.2.2	Stiefkinder.....	17
4.2.3	Pflegekinder.....	17
4.2.4	Enkel und Geschwister.....	17
4.3	Status Halb- oder Vollwaise.....	18
4.3.1	Während einer Ehe geborenes Kind.....	18
4.3.2	Außerhalb einer Ehe geborenes Kind.....	18
4.4	Alter/ Ausbildung.....	19
4.4.1	Schulbildung.....	19
4.4.2	Berufsausbildung.....	19
4.4.3	Ausbildung überwiegend.....	19
4.4.4	Übergangszeit.....	19
4.4.5	Freiwilliger Dienst.....	19
4.4.6	Behinderung.....	20
4.4.7	Zahlung über das 27. Lebensjahr hinaus.....	20
4.5	Wartezeitrechtliche Voraussetzungen.....	20
<b>5</b>	<b>Erziehungsrente (R0100 / R0220)</b> .....	<b>22</b>
5.1.1	Auflösung der Ehe nach dem 30.06.1977.....	22
5.1.2	Tod des geschiedenen Ehegatten.....	22
5.1.3	Erziehung eines Kindes.....	22
5.1.4	Keine Wiederheirat.....	22
5.1.5	Wartezeit.....	23
5.2	Anspruch auf Erziehungsrente bei Rentensplitting.....	23
<b>6</b>	<b>Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes (R0660)</b> .....	<b>24</b>

# 1 Renten wegen Todes

Abb. 3

Zu den Renten wegen Todes zählen

- die kleine Witwenrente oder Witwerrente (§ 46 Abs. 1 SGB VI, § 242a Abs.1 SGB VI),
- die große Witwenrente oder Witwerrente (§ 46 Abs. 2 SGB VI, § 242a Abs.2 SGB VI),
- die kleine oder große Witwen-/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Abs. 3 SGB VI),
- die kleine oder große Witwen-/ Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (§§ 243, 243a S.1 SG VI),
- die Erziehungsrente (§ 47 SGB VI, § 243a S.2 SGB VI) und
- die Waisenrente (§ 48 SGB VI).

## Hinweise:

Die kleine oder große Witwen-/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten wird im Grundseminar/ Einführungsseminar 2 thematisiert.

Auf die kleine oder große Witwen-/ Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten wird im Vortrag nicht weiter eingegangen.

## 1.1 Erforderliche Unterlagen/ Nachweise

Bei der Beantragung einer Rente wegen Todes werden insbesondere folgende Unterlagen/ Nachweise benötigt:

- Sterbeurkunde der versicherten Person
- Geburtsnachweis (zum Beispiel Geburtsurkunde, Personalausweis, Reisepass) des Antragstellenden
- Anschrift und Krankenversicherungsnummer der Krankenkasse
- persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke
- Bankverbindung (internationale Bankkontonummer: BIC und IBAN)
- bei Beamten: Festsetzungsblatt der Versorgungsdienststelle
- bei Bezug von Sozialleistungen: Anschrift und Aktenzeichen der zahlenden Stelle (beispielsweise Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Jobcenter)
- Nachweis der Elterneigenschaft, wenn der verminderte Beitragssatz zur Pflegeversicherung beantragt wird.

Darüber hinaus werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

**Witwen- / Witwerrenten und Erziehungsrenten:**

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde des Kindes/ der Kinder (oder Familienbuch)
- Angaben zu ihren eigenen Einkünften
- zusätzlich bei der Erziehungsrente: Scheidungsurteil mit Vermerk über die Rechtskraft über die Auflösung der Ehe/ der eingetragenen Lebenspartnerschaft (gilt nicht, wenn eine Erziehungsrente wegen eines Rentensplittings beantragt wird).

**Waisenrenten:**

- Geburtsurkunde der Waise
- bei Waisen über 18 Jahren: Ausbildungsnachweis oder Bescheinigung über den freiwilligen Dienst; sofern ein Wehr- oder Zivildienst absolviert wurde, auch die Dienstzeitbescheinigung.

## 2 Antrag auf Witwen- und Witwerrente (R0500)

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn und solange die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen vorliegen.

Seit dem 01.01.2005 kann auch ein Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente für Lebenspartner\*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bestehen, als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 46 Abs. 4 SGB VI).

**In den weiteren Ausführungen sind daher folgende Begriffe gleichzusetzen:**

Heirat	mit	Begründung einer Lebenspartnerschaft
Ehe	mit	Lebenspartnerschaft
Witwe*r	mit	Überlebende*r Lebenspartner*in
Ehegatte/ Ehegattin	mit	Lebenspartner*in
Auflösung/ Nichtigkeit einer erneuten Ehe	mit	Aufhebung/ Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft

Es gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen, welche für Witwen/ Witwer gelten. Seit dem 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Personen im Inland nur noch eine Ehe eingehen ("Ehe für alle"). Neue Eingetragene Lebenspartnerschaften können ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr begründet werden. Bis zum 30.09.2017 begründete Eingetragene Lebenspartnerschaften bleiben mit allen Rechten und Pflichten bestehen, sofern sie nicht durch eine gemeinsame Erklärung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner beim Standesamt in Ehen umgewandelt werden.

### 2.1 Tod der versicherten Person

Abb. 4

Der Tod ist in der Regel durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen.

Geht im Einzelfall aus der Sterbeurkunde nicht der genaue Sterbetag hervor, ist stets der in der Sterbeurkunde letztgenannte Tag als Todestag anzunehmen.

### 2.2 Witwen-/ Witwereigenschaft

Die Witwen- / Witwereigenschaft ist gegeben, wenn der/ die Antragsteller\*in zum Zeitpunkt seines/ ihres Todes mit dem/ der verstorbenen Versicherten rechtsgültig verheiratet war.

Grundsätzlich erhält die Sterbeurkunde Angaben zum Ehestand des Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes, den sogenannten Heiratsvermerk.

Enthält die Sterbeurkunde keine entsprechenden Angaben, ist eine Heiratsurkunde oder der Auszug aus dem Familienbuch vorzulegen. Hier ist aber darauf zu achten, dass diese nach dem Todestag ausgestellt wurden.

Im Fall einer Scheidung ist die Rechtsgültigkeit der Ehe bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils gegeben. Das gilt entsprechend für die Aufhebung und Nichtigkeit einer Ehe.

## 2.3 Keine Wiederheirat

Ein Rentenanspruch besteht nur für die Witwen oder Witwer, solange diese nicht wieder geheiratet haben.

## 2.4 Wartezeitrechtliche Voraussetzungen

Abb. 5  
bis 8

Die allgemeine Wartezeit kann durch verschiedene Tatbestände erfüllt sein. Zum Zeitpunkt des Todes muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI).

Sofern die verstorbene Person bis zu ihrem Tod eine Rente bezogen hat, gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt (§ 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VI).

Ferner besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Wartezeiterfüllung (§ 53 SGB VI).

Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig (also unabhängig von einer eventuell nicht erfüllten »realen« Wartezeit) erfüllt, wenn der/die Versicherte wegen

- eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
- einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung oder
- eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz)

verstorben ist.

Im Falle des Todes aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit findet diese Vorschrift allerdings nur Anwendung, wenn der/die verstorbene Versicherte bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig war oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens 12 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hatte.

### Beispiel

Beschäftigung (mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung) seit 01.09.2024  
Tod der versicherten Person (durch einen Arbeitsunfall) 07.12.2024

Die allgemeine Wartezeit ist für nachfolgende Hinterbliebenenrenten vorzeitig erfüllt. Der/die Versicherte ist infolge eines Arbeitsunfalls verstorben und es bestand Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.

**Anmerkung:** Die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten ist mit insgesamt 4 Kalendermonaten an vorhandenen Beitragszeiten im Zeitraum 01.09.2024 bis 07.12.2024 nicht erfüllt.

Abb. 9

Soweit der Tod durch eine andere Erkrankung oder einem sonstigen Unfall hervorgerufen wurde, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn die versicherte Person vor Ablauf von sechs Jahren nach Ende einer Ausbildung verstorben ist und in den letzten zwei Jahren vor dem Tod ebenfalls mindestens 12 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hatte.

## 2.5 Keine Versorgungsehe (R0510)

Abb. 10

Eine Versorgungsehe liegt vor, wenn die Ehe ab dem 01.01.2002 geschlossen wurde und es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Unterstellt wird die Versorgungsehe stets, wenn der Ehegatte/die Ehegattin innerhalb eines Jahres nach der Heirat verstirbt. Ist dies der Fall, so besteht kein Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente (§ 46 Absatz 2a SGB VI).

Die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe kann widerlegt werden, wenn die Umstände des Einzelfalles dem widersprechen, zum Beispiel bei Unfalltod. Für die Widerlegung der Versorgungsehe ist unter Beifügung entsprechender Nachweise der Vordruck **R0510** zu verwenden!

### **Beachte:**

Sofern die Ehe vor dem 01.01.2002 bereits bestand, ist die Dauer der Ehe unbeachtlich. Das bedeutet, dass für alle am 31.12.2001 Verheirateten auch bei einer kürzeren Ehedauer als einem Jahr die Zahlung einer Witwen- /Witwerrente möglich ist (§ 242a Absatz 3 SGB VI). Eine „Versorgungsehe“ ist in diesen Fällen nicht zu prüfen.

## 2.6 Kein Rentensplitting

Sofern ein Rentensplitting durchgeführt wurde, besteht ein Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente ab dem Monat nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting nicht mehr.

Von diesem Zeitpunkt an kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Erziehungsrente (§ 47 Absatz 3 SGB VI) bestehen.



**Hinweis:**

Ein Rentensplitting ist unter anderem nur möglich, wenn

- die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde **oder**
- die Ehe am 31.12.2001 bereits bestand **und**
- beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind.

## **2.7 Zusätzliche Voraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente**

**Abb. 12** Ein Anspruch auf die große Witwen-/ Witwerrente setzt voraus, dass die/ der Witwe\*r

- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erzieht **oder**
- das 47. Lebensjahr vollendet hat **oder**
- erwerbsgemindert ist.

## 2.7.1 Erziehung von Kindern

**Abb. 13** Den eigenen Kindern und den Kindern des versicherten verstorbenen Ehegatten sind folgende Kinder gleichgestellt (§ 46 Absatz 2 SGB VI):

- Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt der Witwe/ des Witwers aufgenommen worden sind sowie
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe/des Witwers aufgenommen worden sind oder von diesen tatsächlich überwiegend unterhalten werden.

Die Erziehung der eigenen und gleichgestellten Kinder ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder anspruchsbegründend.

### **Beachte:**

Der Nachweis des Kindschaftsverhältnisses ist zum Beispiel mit der Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) oder dem Familienbuch zu führen. Dieser ist zwingend dem Rentenanspruch in Kopie mit Bestätigungsvermerk beizufügen.

Der Erziehung gleichgestellt – jedoch ohne Altersbegrenzung – ist die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für eines der genannten eigenen oder gleichgestellten Kinder, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt auch für Enkel, Geschwister, Stief- und Pflegekinder.

Eine Erziehung des Kindes durch die Witwe/den Witwer findet meistens in häuslicher Gemeinschaft statt. Eine räumliche Trennung schließt eine Erziehung durch die Witwe/den Witwer nicht aus (zum Beispiel bei auswärtiger Schul- oder Berufsausbildung unter Beibehaltung eines erzieherischen Einflusses).

Eine Erziehung liegt jedoch nicht vor, wenn die Witwe/der Witwer es ablehnt, sich um das Kind zu kümmern.

Die Erziehung des Kindes endet in jedem Fall mit Vollendung des 18. Lebensjahres, dies gilt auch, wenn ein nicht volljähriges Kind heiratet.

## 2.7.2 Vollendung des 47. Lebensjahres

**Abb. 14** Seit 01.01.2008 besteht der Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente erst nach Vollendung des 47. Lebensjahres.

Das maßgebliche Lebensalter wird, abhängig vom Todesjahr, von der Vollendung des 45. Lebensjahres auf die Vollendung des 47. Lebensjahres angehoben (§ 242a Absatz 5 SGB VI).

## 2.7.3 Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf große Witwen-/Witwerrente besteht auch, wenn teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegen.

## 2.8 Rentenbeginn

Abb. 15

Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind (§ 99 Absatz 2 Satz 1 SGB VI).

### **Beispiel:**

Tod des Versicherten am 25.12.2024  
(Der Versicherte war Rentner.)  
Antrag auf Witwenrente vom 12.01.2025  
Alle Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

### **Lösung:**

Die Witwenrente beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Tod des Versicherten am 25.12.2024) am 01.01.2025.

Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist (§ 99 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

### **Beispiel:**

Tod des Versicherten am 25.12.2024  
(Der Versicherte war **kein** Rentner.)  
Antrag auf Witwenrente vom 12.01.2025  
Alle Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

### **Lösung:**

Die Rente beginnt mit dem Todestag des Versicherten am 25.12.2024, da der verstorbene Versicherte keine Rente bezogen hat.

Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet (§ 99 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

**Beispiel:**

Tod des Versicherten am 13.11.2023  
Antrag vom 12.01.2025  
Alle Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

**Lösung:**

Die Rente beginnt am 01.01.2024.  
Da der Antrag erst am 12.01.2025 gestellt wurde und die Rente ausgehend vom Antragsmonat nicht länger als 12 Kalendermonate rückwirkend zu leisten ist, ergibt sich als frühestmöglicher Rentenbeginn der 01.01.2024.

## 2.9 Dauer der kleinen Witwen-/ Witwerrente

**Abb. 16 - 19** Ein Anspruch auf kleine Witwen-/ Witwerrente besteht nur für einen Übergangszeitraum von 24 Kalendermonaten nach dem Tod der versicherten Person (§ 46 Absatz 1 SGB VI).

Nach Ablauf dieses Übergangszeitraumes fällt der Anspruch auf kleine Witwen-/ Witwerrente ersatzlos weg.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine große Witwen-/ Witwerrente erfüllt, entsteht ein neuer Rentenanspruch.

**Beispiel:**

- Witwe geboren am 27.07.1987 (keine Kinder, nicht erwerbsgemindert)
- Versicherter geboren am 10.03.1984
- Eheschließung am 27.07.2010
- Versicherte verstorben am 08.12.2024
- Der Versicherte war kein Rentner

**Lösung:**

Da der Versicherte kein Rentenbezieher gewesen ist, beginnt die kleine Witwenrente am 08.12.2024. Die Bezugsdauer der kleinen Witwenrente ist auf 24 Kalendermonate begrenzt, sie endet mit Ablauf des Monats Dezember 2026.

Da die Hinterbliebene erst am 26.09.2033 das 46. Lebensjahr und 2 Monate vollendet, beginnt die große Witwenrente am 01.10.2033.

Somit besteht von Januar 2027 bis September 2033 kein Anspruch auf Witwenrente.

**Beachte:**

Die Begrenzung des Anspruches auf 24 Kalendermonate gilt nicht, wenn

- Die versicherte Person vor dem 01.01.2002 verstorben ist **oder**
- mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

In diesem Fall kann eine kleine Witwen-/Witwerrente ohne zeitliche Beschränkung geleistet werden (§ 242a Absatz 1 SGB VI).

**Beispiel:**

- Witwe geboren am 08.04.1980 (keine Kinder, nicht erwerbsgemindert)
- Versicherter geboren am 15.09.1960
- Eheschließung am 10.03.2001
- Versicherte verstorben am 10.01.2025
- Der Versicherte war kein Rentner

**Lösung:**

Da der Versicherte kein Rentenbezieher war, beginnt die kleine Witwenrente am 10.01.2025.

Die Witwe bezieht die kleine Witwenrente ohne Unterbrechung bis zum Beginn der großen Witwenrente am 01.09.2026, sie vollendet das angehobene Lebensalter (hier: das 46. Lebensjahr und 4 Monate) für die große Witwenrente am 07.08.2026.

## 2.10 Rentenhöhe

Abb. 20 - 22

Witwen/ Witwer erhalten für drei Kalendermonate (Sterbeübergangszeit) nach dem Tod des Ehegatten die Rente in Höhe von 100% der

Versichertenrente.

Für die Berechnung und somit für die Höhe der Witwen-/ Witwerrente wird ein Rentenartfaktor (§ 67 SGB VI) zu Grunde gelegt. Während der Sterbeübergangszeit beträgt der Rentenartfaktor 1,0.

Mit Beginn des vierten Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten beträgt der Rentenartfaktor für die kleinen Witwen-/ Witwerrenten 0,25 und für die große Witwen-/ Witwerrenten 0,55; das sind 25% oder 55% der Versichertenrente.

Für eine große Witwen-/ Witwerrente beträgt der Rentenartfaktor 0,6, also 60% der Versichertenrente, wenn die folgenden Voraussetzungen (§ 255 Absatz 1 SGB VI) erfüllt sind:

- der Versicherte ist vor dem 01.01.2002 verstorben oder
- die Eheschließung erfolgte vor dem 01.01.2002 erfolgte und (mindestens) ein

Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren

### Beispiel

Ehemann geboren	10.01.1959
Ehefrau geboren	16.08.1963
Tod des versicherten Ehemannes	05.11.2024
Eheschließung	a) 09.09.2001 b) 09.09.2002

**a)** Mit Beginn des vierten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Versicherte verstorben ist, beträgt der Rentenartfaktor zur Berechnung der Witwenrente 0,6. Die Ehe wurde vor dem 01.01.2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren.

**b)** Es erfolgt eine Berechnung der Witwenrente mit dem Rentenartfaktor 0,55. Ein Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren, jedoch wurde die Ehe nicht vor dem 01.01.2002 geschlossen.

### **3 Witwen und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (R0500)**

Wegen der geringen praktischen Bedeutung der Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) wird auf eine weitere Erläuterung verzichtet.

## 4 Halbwaisenrente und Vollwaisenrente (R0500 / R0610)

Abb. 23 und 24

Anspruch auf Waisenrente besteht für Kinder nach dem Tod eines Elternteils. Der / Die Verstorbene muss zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

### 4.1 Waisenrentenberechtigzte Kinder

Der Personenkreis der waisenrentenberechtigzten Kinder ergibt sich aus § 48 Absätze 1 bis 3 SGB VI.

**Beachte:**

Der Nachweis des Verhältnisses zum Kind ist zum Beispiel mit der Abstammungsurkunde (Geburtsurkunde) oder dem Familienbuch zu führen. Dieser ist zwingend dem Rentenantrag in Kopie mit Bestätigungsvermerk beizufügen.

### 4.2 Kinder im Sinne des BGB

Kinder im Sinne des BGB sind

- leibliche Kinder
- als Kind angenommene (adoptierte) Kinder.

Als Kinder werden auch berücksichtigt:

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt der/ des Verstorbenen aufgenommen waren,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der/ des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

#### 4.2.1 Adoptivkinder

Der Anspruch auf Waisenrente setzt grundsätzlich das Bestehen eines familienrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Kind und dem Versicherten voraus. Für den Anspruch auf Waisenrente sind daher die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes zum verstorbenen Versicherten zum Zeitpunkt des Todes maßgebend.

Es ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden, ob der Tod des Versicherten vor oder nach der Adoption eingetreten ist.

Waisenrentenansprüche, die bereits vor der Adoption entstanden sind und folglich im Zeitpunkt der Adoption bereits bestanden haben (zum Beispiel aus der Versicherung der leiblichen Elternteile), werden durch eine Adoption nicht berührt (§ 48 Absatz 6 SGB VI).

Nach dem Adoptionsrecht ist zwischen der Adoption Minderjähriger und Adoption Volljähriger zu unterscheiden.



#### **4.2.1.1 Adoption Minderjähriger**

Die Adoption hat zur Folge, dass das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den leiblichen Elternteilen erlischt (§ 1755 BGB). Wird ein minderjähriges Kind adoptiert, besteht aus der Versicherung der leiblichen Elternteile kein Anspruch auf Waisenrente.

#### **4.2.1.2 Adoption Volljähriger**

Durch die Adoption Volljähriger wird das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den leiblichen Elternteilen nicht berührt (§ 1770 Absatz 2 BGB). Daher kann auch nach der Adoption Volljähriger ein Anspruch auf Waisenrente begründet werden.

#### **4.2.2 Stiefkinder**

Waisenrentenberechtigt sind die Stiefkinder des Versicherten, die dieser im Zeitpunkt des Todes in seinen Haushalt aufgenommen hatte.

Stiefkinder sind die ehelichen und nichtehelichen Kinder des anderen Ehegatten, die dieser in die Ehe mit dem Versicherten eingebracht hat. Der Status als Stiefkind wird durch die Auflösung der Ehe nicht beseitigt.

#### **4.2.3 Pflegekinder**

Pflegekinder sind Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind (§ 48 Absatz 3 SGB VI in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Nummer 2 SGB I).

Nicht erforderlich ist, dass der verstorbene Versicherte auch zu den Unterhaltskosten des Kindes beigetragen hat. Das Verhältnis des Pflegekindes muss zum Zeitpunkt des Todes des/ der Versicherten bestanden haben.

#### **4.2.4 Enkel und Geschwister**

Waisenrentenberechtigt sind die Enkel und Geschwister des Versicherten, die dieser in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat. Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten gegeben gewesen sein.

Haushaltsaufnahme bedeutet ein auf längere Dauer gerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familiärer Art. Hierzu gehören die Versorgung, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes.

#### **Hinweis:**

Durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird die Adoption eines Kindes des Lebenspartners (sogenannte Stiefkind Adoption) zugelassen. Hat der Versicherte das Kind des Lebenspartners adoptiert, kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Waisenrente bestehen.

Ist die Stiefkind Adoption nicht erfolgt, ist das Kind des Lebenspartners (frühestens) ab dem 01.01.2005 im Verhältnis zum Versicherten ein Stiefkind. Ein Anspruch kann dann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegeben sein, wenn das Kind im Zeitpunkt des Todes in den Haushalt des Versicherten aufgenommen war.

## **4.3 Status Halb- oder Vollwaise**

Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn noch ein Elternteil vorhanden ist, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Bei der Feststellung, ob noch ein unterhaltsverpflichteter Elternteil vorhanden ist, kommt es allein auf die Unterhaltspflicht dem Grunde nach an. Es ist **nicht** darauf abzustellen, ob tatsächlich eine Unterhaltsverpflichtung besteht, der Elternteil also unterhaltsfähig und / oder das Kind unterhaltsbedürftig ist.

Bei der Begriffsbestimmung Halbweise – Vollweise kommt es darauf an, wie viele „Elternteile“ das Kind hat. Dabei kommen als Elternteile nur leibliche Eltern (Vater und Mutter), Adoptiveltern und der Vater eines Kindes, der zurzeit der Geburt des Kindes nicht mit der Kindesmutter verheiratet war, für das die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, in Frage.

### **4.3.1 Während einer Ehe geborenes Kind**

Das während einer Ehe geborene Kind (zwei Elternteile) ist Halbwaise, wenn jeweils Vater oder Mutter verstorben ist. Es ist Vollweise, wenn Vater und Mutter verstorben sind.

### **4.3.2 Außerhalb einer Ehe geborenes Kind**

Vater nicht festgestellt:

Das außerhalb einer Ehe geborene Kind, dessen Vater nicht festgestellt werden kann (ein Elternteil) ist nach dem Tode der Mutter Vollweise.

Vater bekannt:

Das außerhalb einer Ehe geborene Kind, dessen Vater bekannt ist (zwei Elternteile), ist nach dem Tode der Mutter Halbwaise, solange der Vater lebt.

## **4.4 Alter/ Ausbildung**

Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung **des 27. Lebensjahres** ist vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen abhängig.

Diese liegen vor, wenn die Waise

- sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder
- eine Übergangszeit zwischen zwei Anspruchszeiträumen vorliegt oder
- einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d Einkommenssteuergesetz leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

### **4.4.1 Schulausbildung**

Schulausbildung im Sinne des § 48 SGB VI ist die Ausbildung an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen, Fachschulen und Hochschulen.

### **4.4.2 Berufsausbildung**

Berufsausbildung im Sinne des § 48 SGB VI ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf.

Auch für Zeiten einer krankheitsbedingten Unterbrechung sowie der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kann bei Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses und der voraussichtlichen Fortsetzung der Ausbildung ein Anspruch auf Waisenrente bestehen.

### **4.4.3 Ausbildung überwiegend**

Schul- oder Berufsausbildung führen nur dann zum Anspruch auf Waisenrente, sofern die Zeit und Arbeitskraft der Waise durch die Ausbildung überwiegend beansprucht werden.

Dies trifft zu, wenn die Ausbildung (Unterrichtszeit) einschließlich häuslicher Vorbereitungszeit und Wegezeit mehr als 20 Stunden pro Woche in Anspruch nimmt.

### **4.4.4 Übergangszeit**

Für bestimmte Übergangszeiten, zum Beispiel zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, kann für die Dauer von höchstens vier Kalendermonaten ein Anspruch auf Waisenrente fortbestehen.

### **4.4.5 Freiwilliger Dienst**

Nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB VI in der Fassung ab **01.07.2015** besteht der Anspruch auf für die Dauer eines freiwilligen Dienstes im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d Einkommenssteuergesetz (EStG).

Darunter fallen folgende, abschließend aufgezählte Freiwilligendienste:

- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr i. S. d. JFDG
- Freiwilligendienst der EU i. S. d. Programms Erasmus
- anderer Dienst im Ausland (AdiA) i. S. v. § 5 BFDG
- Freiwilligendienst "weltwärts" i. S. d. Richtlinie des BMZ vom 01.08.2007
- Freiwilligendienst aller Generationen i. S. d. § 2 Abs. 1a SGB VII
- Internationaler Freiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des BMFSFJ vom 20.12.2010
- Bundesfreiwilligendienst nach dem BFDG

#### **4.4.6 Behinderung**

Anspruch auf Waisenrente besteht für Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine Waise, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eine Behinderung muss also die Ursache dafür sein, dass die Waise kein Einkommen erzielt oder nur ein so geringes Einkommen, dass sie ihren Unterhaltsbedarf damit nicht selbst sicherstellen kann.

Eine Waisenrentenzahlung wegen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus ist in nicht möglich.

#### **4.4.7 Zahlung über das 27. Lebensjahr hinaus**

Die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung von 27 Jahren erhöht sich bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes für einen bestimmten Zeitraum.

Die gesetzliche Wehrpflicht wurde zum 01.07.2011 ausgesetzt. Zugleich wurde ein freiwilliger Wehrdienst eingeführt. Dieser besteht aus sechs Monaten Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem freiwilligen zusätzlichem Wehrdienst. Er steht sowohl Männern als auch Frauen offen.

Die ersten sechs Monate des freiwilligen Wehrdienstes (Probezeit) entsprechen dem Grundwehrdienst. Dieser kann zu einer Verlängerung des Waisenrentenanspruchs über das 27. Lebensjahr hinaus, führen.

Ein Anspruch auf Waisenrente für die Dauer des Verlängerungszeitraumes im Sinne des § 48 Absatz 5 SGB VI kann sich nur ergeben, soweit sich die Waise während des Verlängerungszeitraumes in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Die sechs Verlängerungsmonate schließen sich an die Vollendung des 27. Lebensjahres an.

### **4.5 Wartezeitrechtliche Voraussetzungen**

Die Wartezeit für den Anspruch auf Waisenrente beträgt fünf Jahre (allgemeine Wartezeit).

Die allgemeine Wartezeit gilt nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VI als erfüllt, wenn der/ die verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat.

Die allgemeine Wartezeit für die Waisenrente ist vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte verstorben ist und die besonderen Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 oder 2 SGB VI erfüllt sind.

## 5 Erziehungsrente (R0100 / R0220)

Abb. 25

Die Erziehungsrente gehört zu den Renten wegen Todes (§ 33 Absatz 4 SGB VI); sie ist aber eine Rente aus eigener Versicherung.

Anspruch auf Erziehungsrente bei Auflösung der Ehe nach dem 30.06.1977  
Für die Erziehungsrente gilt, dass sie spätestens mit Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze wegfällt und anschließend nach § 115 Absatz 3 SGB VI die Regelaltersrente gezahlt wird.

### 5.1.1 Auflösung der Ehe nach dem 30.06.1977

Anspruch auf eine Erziehungsrente kann grundsätzlich nur dann bestehen, wenn die Ehe nach dem 30.06.1977 aufgelöst wurde.

### 5.1.2 Tod des geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte muss verstorben sein.

### 5.1.3 Erziehung eines Kindes

Der überlebende Ehegatte muss ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen (§ 46 Absatz 2 SGB VI).

Auch für die nach § 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VI gleichgestellten Kinder (Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister) kann ein Anspruch auf Erziehungsrente entstehen.

Der Beginn der Erziehung kann vor oder nach dem Tod des / der Versicherten liegen.

Die Erziehung eines Kindes endet spätestens mit der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten, dass wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, gleich.

Erziehungsrenten werden bis zum Ende des Kalendermonats befristet gezahlt, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet (in der Regel Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes).

Der Anspruch endet aber schon vorher, wenn die Erziehung oder die Sorge für ein behindertes Kind vorzeitig endet.

### 5.1.4 Keine Wiederheirat

Die Erziehungsrente knüpft an den Tod des geschiedenen Ehegatten an, der überlebende Teil muss daher geschiedener Ehegatte im Verhältnis zum Verstorbenen sein. Dessen Wiederheirat schließt also die Gewährung beziehungsweise Weitergewährung der Erziehungsrente aus.

### **5.1.5 Wartezeit**

Zum Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Ehegatten muss für den Versicherten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

Wenn die besonderen Voraussetzungen des § 53 SGB VI vorliegen, ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

## **5.2 Anspruch auf Erziehungsrente bei Rentensplitting**

Zum 01.01.2002 wurde die Möglichkeit des Rentensplittings (§ 120a SGB VI) eingeführt.

Auf weitere Ausführungen zu diesem Thema wird an dieser Stelle verzichtet und ausdrücklich auf das entsprechende Merkblatt „Rentensplitting - Partnerschaftlich teilen“ verwiesen.

## **6 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes (R0660)**

Abb. 26 bis 29

Auf Renten wegen Todes wie

- Witwen- und Witwerrenten (§§ 46 Abs. 1 und 2, 242a SGB VI),
- Witwen- und Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten (§§ 46 Abs. 3, 243 Abs. 4 SGB VI),
- Witwen- und Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) sowie
- Erziehungsrenten (§§ 47, 243 a SGB VI)

wird selbst erworbenes Einkommen über einen bestimmten Freibetrag zu 40 % angerechnet.

Die Höhe dieses Freibetrages ist vom Gesetzgeber festgelegt und gliedert sich in einen Grundfreibetrag und in einen zusätzlichen Freibetrag für jedes Kind des Berechtigten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.